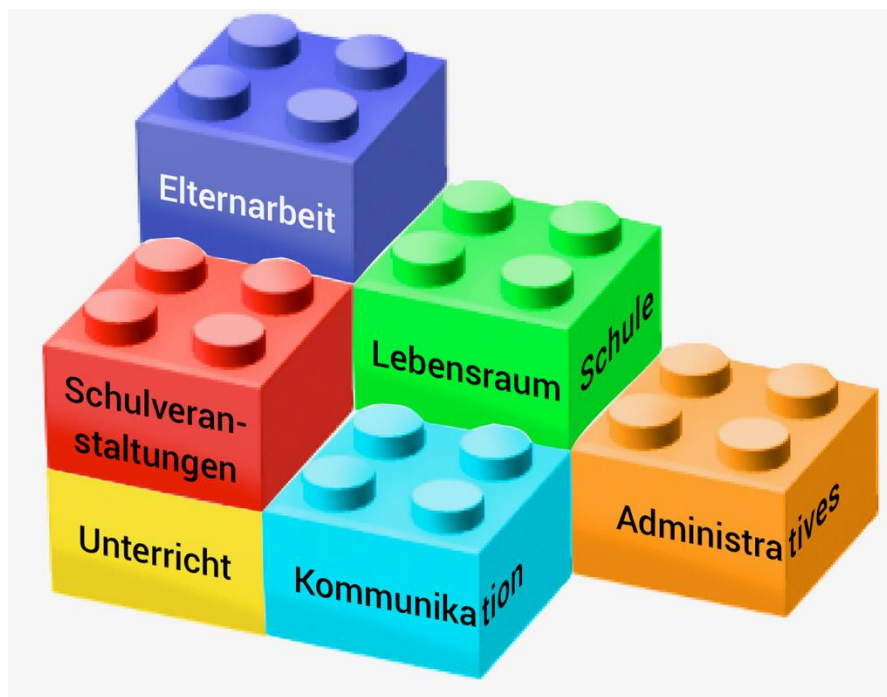


## PPS plus<sup>+</sup>



Das **PPS plus<sup>+</sup>** soll die berufsbezogene Entwicklung und Selbststeuerung der angehenden Lehrpersonen in der Ausbildung stärken und so einen Beitrag zur Qualitätssteigerung in der Pädagog\*innenbildung NEU leisten.

Das **PPS plus<sup>+</sup>** dient bei der Absolvierung der PPS 1 bis PPS 3 dazu, die neben dem Unterricht stattfindenden qualitativ wertvollen Tätigkeiten der Lehrpersonen sichtbar zu machen.

### Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien

Pädagogische Hochschule Kärnten

Viktor Frankl Hochschule

Hubertusstraße 1, 3. Stock

9020 Klagenfurt

@ [zentrum.pps@phk.ac.at](mailto:zentrum.pps@phk.ac.at)

☎ 0463/508 508 – 230 | – 233

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen sind für die Studierenden im Rahmen ihrer Pädagogisch-Praktischen Studien von besonderer Relevanz:

### Aufsicht

Grundsätzlich haben die Lehrpersonen gem. § 51 Abs. 3 SchUG nach der von der Schulleitung getroffenen Diensterteilung die Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist. Hierbei haben sie insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Werden die aufsichtsführenden Personen (z. B. Studierende) im Auftrag der Schule tätig, so greift § 44a Abs. 2 SchUG, wonach sie funktionell als Bundesorgane tätig werden. Daher sind auch sie von der Amtshaftung erfasst.

Die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder im Rahmen der individuellen Berufs-(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrpersonen, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schülerinnen bzw. Schüler erforderlich ist und
2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Personen gemäß Abs. 1 (z. B. Erziehungsberechtigte, qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport, Musik, Studierende u. a.) werden funktionell als Bundesorgane tätig. § 56 Abs. 2 findet Anwendung.

Zu beachten ist, dass die Schulleitung, der in diesem Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht obliegt, gem. § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (*culpa in eligendo*) treffen kann. Diese Personen sind auf die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

Wird die Aufsicht seitens der Mentorinnen bzw. Mentoren auf die Studierenden übertragen, so haben sie auch den Ausbildungsstand der Studierenden zu berücksichtigen und danach zu entscheiden, welche Studierenden mit den Kindern in den Pausenhof geschickt werden, welche Studierenden mit den Kindern in Kleingruppen allein arbeiten dürfen bzw. welche Studierenden bei Exkursionen (Museen, Zoos, Gärten, Wälder etc.) mit Kleingruppen Arbeitsaufträge eigenverantwortlich und allein wahrnehmen dürfen. Diese (geeigneten) Studierenden sind auf die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

## Teilnahme an Konferenzen

Über die Teilnahme von Studierenden an Konferenzen bzw. an Teilen von Konferenzen entscheidet die jeweilige Schulleitung. Die Studierenden sollten allerdings nur bei Konferenzen anwesend sein, in denen pädagogische Themen behandelt werden, und sie sind an die Einhaltung bestehender Verschwiegenheitspflichten zu erinnern.

## Teilnahme an Sprechstunden und bei KEL-Gesprächen

Die Teilnahme von Studierenden an Sprechstunden bzw. KEL-Gesprächen ist nur dann zulässig, wenn die Lehrperson und die Eltern damit einverstanden sind. Auf die Einhaltung bestehender Verschwiegenheitspflichten muss aufmerksam gemacht werden.

## Einsicht in Leistungsaufzeichnungen über Schülerinnen und Schüler

Darüber entscheidet die jeweilige Mentorin bzw. der Mentor. Auf die Einhaltung bestehender Verschwiegenheitspflichten muss aufmerksam gemacht werden.

## Einsicht in das Klassenbuch

Studierende dürfen laut § 77 Abs. 3 SchUG keine Einsicht in die Klassenbücher nehmen.

## Korrekturarbeiten

Notengebung und Leistungsbeurteilung sind im Schulrecht sehr detailliert geregelt und grundsätzlich Sache der jeweiligen Lehrperson (vgl. Leistungsbeurteilungsverordnung). Es ist möglich, dass Studierende Probekorrekturen (Hausübungen, Schularbeiten etc.) auf Kopien vornehmen.

## Orientierungspraktikum – OP

Schule	Ausbildungslehrer*in	Klasse(n)

## Pädagogisch-Praktische Studien 1 – PPS 1

	Schule	Ausbildungslehrer*in	Klasse(n)
<b>Unterrichtsfach A</b>			
<b>Unterrichtsfach B</b>			
<b>Erweiterungsfach</b>			

## Pädagogisch-Praktische Studien 2 – PPS 2

	Schule	Ausbildungslehrer*in	Klasse(n)
<b>Unterrichtsfach A</b>			
<b>Unterrichtsfach B</b>			
<b>Erweiterungsfach</b>			

## Pädagogisch-Praktische Studien 3 – PPS 3

	Schule	Ausbildungslehrer*in	Klasse(n)
<b>Unterrichtsfach A</b>			
<b>Unterrichtsfach B</b>			
<b>Erweiterungsfach</b>			

## Wesentliche Tätigkeitsbereiche von Lehrpersonen

### Ziel für die Studierenden:

- Bewusstseins-schärfung für den Schul- und Unterrichtsalltag in seiner Komplexität
- Aufbau eines realistischen Berufsbildes
- Erlangung eines Einblicks in die vielfältigen Tätigkeiten des Lehrberufes

### Ziel für die Ausbildungslehrer\*innen:

- Erlangung eines Überblicks über die von den Studierenden bereits gesammelten Erfahrungen aus vergangenen Praktika
- Erhalt einer Übersicht über die noch offenen Tätigkeitsbereiche und (wenn möglich) deren Inkludierung in die Praktikumsbegleitung

Lehramtsstudierende können in folgenden Bereichen, die eine Auswahl darstellen, Einblicke erhalten:

#### ELTERNARBEIT

- Elternverein
- Formen der Elternarbeit
- Klassen- und Schulforum (NMS)
- Kommunikationsmöglichkeiten mit Eltern
- Schulgemeinschaftsausschuss (AHS, BHMS)
- Sprechstunden, Elternsprechtage, KEL-Gespräche

#### SCHULVERANSTALTUNGEN

- Bildungsmessen
- Organisation und Teilnahme an Wandertagen, Exkursionen, Lehrausgängen etc.
- Schulveranstaltungsverordnung
- Tag der Offenen Tür, Wirtschaftstag etc.

#### LEBENSRAUM SCHULE

- Funktionen einer Klassenvorständin bzw. eines Klassenvorstandes
- Klassenklima
- Schulbeginn, Schulschluss
- Soziales Lernen
- Umgang mit Konflikten bei Schülerinnen und Schülern

## UNTERRICHT

- Classroom Management
- Erstellung von Schularbeiten
- Formen der Leistungsbeurteilung
- Umgang mit heterogenen Klassengemeinschaften
- Jahresplanungen
- Leistungsbeurteilungssysteme und Korrektursysteme
- Möglichkeiten des Feedbacks an Schülerinnen und Schüler
- Vorbereitungen

## KOMMUNIKATION

- Konferenzen
- Teambesprechungen (z. B. Fachgruppe)
- Kooperation mit anderen Institutionen
- Kooperation mit anderen Schulen

## ADMINISTRATIVES

- Aufzeichnungen über Leistungsbeurteilung
- Schulbuchaktion
- Terminkoordination (z. B. Wandertage, Theaterbesuche etc.)
- Verwaltung von Listen

## PPS + PROTOKOLL

Dokumentation der Tätigkeiten  
Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Studierende\*r: .....

Matrikelnummer: .....

Datum	Lehrer*in/Schule	Art und Weise	Tätigkeit	Unterschrift Lehrer*in
TT.MM.JJJJ	N.N./Schule	Hospitation	KEL-Gespräch	

